



Ausschreibung

für eine Kampfrichter-Fortbildung in den Gruppen Wettkampfrichter und Auswertung (inkl. theoretische Unterweisung für das Lizenz-Modul Starter)

- Veranstalter:** Bezirksschwimmverband Weser-Ems e.V.
- Ausrichter:** TSV Ueffeln
- Lehrgangsort:** Schulungsraum
Im Alten Dorf 32
49565 Bramsche / Engter
- Lehrgangszeiten:** 18.01.2019 von 17:00 Uhr bis ca. 21:00 Uhr
- Lehrgangsinhalte:** Fortbildung für Wettkampfrichter, Auswerter und Protokollführer, um die bestehende Lizenz für drei Jahre zu verlängern. Inhaltlich gibt es einen Themenschwerpunkt „Starter“, so dass alle TeilnehmerInnen nach der Fortbildung auch eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch einer theoretischen Unterweisung für das Lizenz-Modul Starter (Mindestalter: 16 Jahre) erhalten. Nach den erforderlichen Praxiseinsätzen erfolgt dann ein Eintrag des Lizenz-Modules im bestehenden Kampfrichter-Ausweis.
- Lehrgangsgebühr:** 20 € je Teilnehmer (inkl. Imbiss und Getränke). Teilnehmer, deren Vereine ihren Sitz nicht im Bereich des Bezirksschwimmverbandes Weser-Ems haben, zahlen 22,50 € pro Person.
- Die Lehrgangsgebühr ist von den meldenden Vereinen in einer Summe bis zum **10.01.2019** auf das Konto des Bezirksschwimmverbandes Weser-Ems e.V. zu überweisen. Als Verwendungszweck ist „Kari FobiSt 2019-01-18 Bramsche“ sowie der Vereinsname anzugeben.
- Die Erstattung einer gezahlten Lehrgangsgebühr ist nur möglich, wenn der meldende Verein die Meldung bis zum Meldeschluss zurückzieht oder der Lehrgang vom Veranstalter abgesagt wird. Kann ein(e) Teilnehmer(in) nach dem Meldeschluss kurzfristig nicht an dem Lehrgang teilnehmen (Krankheit o.ä.), kann der meldende Verein ohne zusätzliche Gebühren einen(e) Ersatzteilnehmer(in) stellen. Ist dies nicht möglich, verbleiben die gezahlten Gebühren auf jeden Fall beim Veranstalter.
- Meldeanschrift:** Michael Speer
Droste-Hülshoff-Ring 14
27753 Delmenhorst
Tel.: 04221-56010
Mail: michael.speer@bsv-weser-ems.de

Meldeschluss: **09.01.2019 um 20:00 Uhr**

Form der Meldung: Via Mail mit dem vollständig ausgefüllten und auf der BSV-Homepage abgelegten Vordruck (Excel-Format). Annahme der Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs – solange der (Platz-) Vorrat reicht.

Datenschutz: Im Rahmen der Lehrgangsbearbeitung und Kampfrichterlisten erhebt, verarbeitet und nutzt der Bezirksschwimmverband für die Lehrgangsmassnahme und die Kampfrichterdatenbank personenbezogene Daten der Teilnehmenden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO. Bei den erforderlichen personenbezogenen Daten handelt es sich um den vollständigen Namen, das Geschlecht, die Anschrift mit Straßennamen, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsangabe, das Geburtsdatum, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Vereinszugehörigkeit, Lehrgangsdatum, Gültigkeit des Kampfrichterausweises und die Art der Kampfrichterausbildung.

Durch Übersendung des Anmeldeformulars erklären die Teilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter gleichzeitig ihre Einwilligungserklärung zu der Nutzung der personenbezogenen Daten.

Mit Abgabe der Meldungen bestätigen die meldenden Vereine / Personen, dass alle gemeldeten Lehrgangsteilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter keine Einwände gegen die Veröffentlichung von Namen und Fotos im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung (v.a. über die verbandseigene Homepage) erheben.

Hinweise: Zum Lehrgang ist von jedem Teilnehmer der vorhandene Kampfrichterausweis mitzubringen. Auf der BSV-Homepage (Bereich Schwimmen / Kampfrichter / Lehrgänge) ist ein ausführlicher Themen- und Zeitplan zur Vorbereitung zu finden.

Neben persönlichem Schreibzeug sollten alle Kampfrichter aktuelle Wettkampfbestimmungen (v.a. Fachteil Schwimmen) mitbringen. Diese sind auf der Website des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. unter www.dsv.de im Bereich Schwimmen / Service / Regelwerke zu finden.

Durch Abgabe der Meldungen bestätigt der meldende Verein, dass die von ihm gemeldeten Personen weder von ihm noch von einem Dritten im Zusammenhang mit der Ausübung des Schwimmsports Gelder oder sonstige Vorteile erhalten, die über eine übliche Aufwandsentschädigung hinausgehen, und dass damit § 67 a Abs. 3 Abgabenordnung beachtet wird (entsprechende Zahlungen können auch bereits bei Beträgen von unter 400 € vorliegen, vgl. § 67 a Abs. 3 Tz. 33 Abgabenordnung).